

Radsportverband Niedersachsen e. V.



Finanzordnung

19.06.2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Haushaltsplan	3
§ 3 Rücklagen	3
§ 4 Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung	3
§ 5 Vizepräsident (VP) Wirtschaft und Finanzen	3
§ 6 Geschäftsstelle	4
§ 7 Zahlungsverkehr, Spenden	4
§ 8 Revisionen	4
§ 9 Kostenerstattungen, Aufwandsentschädigungen	5
§ 10 Zahlungen an die Bezirke, Bezirksanteile	5
§ 11 Schlussbestimmungen	5

Änderungshistorie

Ausgabe 01/2011

- **Erstausgabe der Finanzordnung (FinO)**
Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V. am 05. März 2011 in Germershausen beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.
2. Bestandteil dieser Finanzordnung sind die jährlich im Januar vom VP Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegten Ergänzungen zur Finanzordnung (EzFinO).
3. Werden Mittel für den RSVN eingesetzt, für die andere übergeordnete Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.

§ 2 Haushaltsplan, Budgets

1. Grundlage für die Wirtschaftsführung des RSVN bildet der von der MV bzw. in Jahren ohne MV durch den HA verabschiedete Haushaltsplan.
2. Er wird für jedes Geschäftsjahr vom VP Wirtschaft und Finanzen aufgestellt.
3. Der Haushaltsplan muss alle vorausschätzbaren Erträge und Aufwendungen des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist in Anlehnung an den Kontenplan des RSVN zu gliedern.
4. Der Haushaltsplan sollte in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.
5. Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Aufwendungspositionen besonders hinzuwirken.
6. Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Aufwendungsansätze nicht ausreichen, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabe-positionen des Kontenplanes bzw. in Würdigung der Gesamterträge beschließen.
7. Sollte erkennbar werden, dass die Aufwendungen die Erträge insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Aufwendungen notwendig werden, kann der VP Wirtschaft und Finanzen einen Nachtrags-haushalt ins Präsidium einbringen oder eine Haushaltssperre erlassen.
8. Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur das Präsidium abschließen. In eiligen Fällen kann der VP Wirtschaft und Finanzen bis zu 5.000,00 EUR vorab entscheiden.
9. Die Budgets, insbesondere für die Mitglieder des Präsidiums und die Koordinatoren, werden zum Jahresanfang vom VP Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

§ 3 Rücklagen

Der Verband soll Rücklagen bilden:

- zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Abwicklung des laufenden Geschäftsbe-triebes,
- zur Deckung unvorhergesehener Mehraufwendungen oder Mindererträgen,
- zur Finanzierung geplanter und genehmigter Veranstaltungen bzw. Jubiläen und Investitio-nen.

§ 4 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

1. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in der Bilanz zu erfassen.
2. Der VP Wirtschaft und Finanzen erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung des HGB's (Handelsgesetzbuch) und der AO (Abgabenordnung) die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz. Er kann dabei einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuziehen.
3. Der VP Wirtschaft und Finanzen legt dem Präsidium die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vor, macht Vorschläge zur Deckung von eventuell. entstehenden Verlusten bzw. für die Verwendung des Bilanzgewinnes. Die um die Ergebnisverwendung ergänzte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wird der MV bzw. in Jahren ohne MV dem HA zugeleitet.
4. Vor jeder MV bzw. in Jahren ohne MV vor der Tagung des HA ist jeweils eine abschließende Revision vor-zunehmen gemäß Satzung § 18 Ziffer 2.
5. Alle Erträge und Aufwendungen, soweit sie zum Abschlussstichtag bekannt sind, sind in dem betreffenden Geschäftsjahr zu erfassen.
6. Erträge und Aufwendungen, die sich auf ein folgendes Geschäftsjahr beziehen, sind als Rechnungsabgren-zungsposten auszuweisen.

§ 5 Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen

Der VP Wirtschaft und Finanzen ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung gemäß § 5 VewO verantwortlich.

§ 6 Geschäftsstelle

1. Der Geschäftsführer ist für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich, die durch bzw. über die Geschäftsstelle abgewickelt werden. Dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des VP Wirtschaft und Finanzen über den Stand der Realisierung des Haushaltsplanes.
2. In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der Geschäftsführer Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans bis zu 300,00 EURO abwickeln. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des VP Wirtschaft und Finanzen einzuholen.
3. Die Buchführung ist gemäß dem HGB und der AO zu organisieren. Die GOB's (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) sind einzuhalten.
4. Alle Verwendungsnachweise, die Mittel vom LSB, von der SJN oder sonstige Mittel von der öffentlichen Hand betreffen, sind vor Buchung und Zahlung durch den Geschäftsführer auf Richtigkeit gemäß den zutreffenden Richtlinien zu prüfen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.
5. Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Rechnungsstellung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren sowie sonstigen Zahlungen verantwortlich. Er überwacht die fristgemäßen Zahlungen der Mitgliedsbeiträge, Gebühren sowie sonstigen Zahlungen und das Mahnwesen.
6. Die Reisekostenabrechnungen werden von der Geschäftsstelle auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt.
7. Die Geschäftsstelle führt für laufende Einnahmen und Ausgaben eine Barkasse. Der Barbestand soll mindestens 200,00 € und höchstens 500,00 € betragen. Ein höherer Bestand ist umgehend auf ein Bankkonto des RSVN einzuzahlen. Die Kassenbewegungen sind unverzüglich und zeitnah in das Kassenkonto einzutragen.

§ 7 Zahlungsverkehr, Spenden

1. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Bankkonten des RSVN abzuwickeln.
2. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen. Dazu ist eine Anerkennungsmatrix zu erstellen.
3. Die Verfügungsberechtigungen über die Konten regelt der VP Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
4. Vorschüsse müssen beim VP Wirtschaft und Finanzen rechtzeitig beantragt, oder in seinem Auftrag genehmigt sein und sollen im selben Geschäftsjahr abgerechnet werden. Als rechtzeitig ist ein Zeitraum von zwei Wochen anzusehen.
5. Spendenbescheinigungen werden vom Präsidenten und vom VP Wirtschaft und Finanzen gemeinsam unterschrieben. Im Verhinderungsfall des Präsidenten oder des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen unterschreibt jeweils einer der Beiden gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Präsidiumsmitglied.

§ 8 Revisionen

1. Die Revisoren nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich zu zweit wahr. Scheidet mehr als ein Revisor bzw. Ersatzrevisor während der vierjährigen Amtszeit aus, kann der HA bis zur nächsten MV einen neuen Ersatzrevisor berufen. Mit dem Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen sind die in der Satzung vorgegebenen Revisionstermine abzustimmen.
2. Den Revisoren obliegt die Prüfung:
 - der vorhandenen Barkassen
 - der Bankkonten,
 - der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und sachgerechter Verwendung,
 - der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
 - der ordnungsgemäßen Buchung aller Geschäftsvorfälle,
 - der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - der Bilanz,
 - des Inventars.
3. Zur Durchführung der in Ziffer 2 aufgeführten Aufgaben sind den Revisoren jederzeit Einblick in alle erbetenen Unterlagen zu gewähren, sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.
4. Die Revisoren können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den

Prüfberichten darzustellen.

5. Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Revisoren eine Niederschrift zu fertigen und dem VP Wirtschaft und Finanzen sowie dem Präsidenten zuzuleiten.
6. Die Revisoren erstatten der MV bzw. in den Jahren ohne MV dem HA ihren schriftlichen Prüfbericht selbstständig und schlagen die Entlastung des VP Wirtschaft und Finanzen vor.

§ 9 Kostenerstattung, Aufwandsentschädigungen

1. Für Reisen im Auftrage des RSVN gelten die festgelegten Reisekostenrichtlinien. Die Reisekostenrichtlinien sind Bestandteile der Gebührenordnung.
2. Aufwandsentschädigungen, Pauschalen und Sitzungsgelder sowie Entgelte für spezielle Tätigkeitsbereiche sind vom Präsidium entsprechend der Satzung festzusetzen und zu beschließen.

§ 10 Zahlungen an die Bezirke, Bezirksanteile

Die anteiligen Zahlungen an die Bezirke richten sich nach dem Beitragsaufkommen des RSVN des Vorjahres. Die Bezirke erhalten ¼-jährliche Abschlagszahlungen und zum Jahresende, nach Abrechnung mit dem BDR, die Jahresabrechnung. Die Höhe der anteiligen Zahlungen legt jährlich, auf Vorschlag des VP Wirtschaft, Finanzen und Marketing der HA fest. Weiteres steht in der EzFinO (Ergänzungen zur Finanzordnung). Die EzFinO wird vom VP Wirtschaft und Finanzen erstellt und vom Präsidium beschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des VP Wirtschaft und Finanzen.